

Tourismusabgabeerklärung 2012

Abgabetermin 31.03.2012

I. Abgabepflichtiger Umsatz (ohne Umsatzsteuer) gem. §§ 5, 5a, 5b, 5c des K-TAG: (Einkünfte gem. § 2 Z. 1-3 und 6 des EStG 1988, BGBl. Nr. 400, der Klagenfurter Betriebsstätte)	EUR
II. Abgabebefreite Umsätze gem. § 5 Abs. 1 lit. a des K-TAG: Steuerfreie Umsätze gem. § 6 UStG 1994 sowie die nach Art. 6 des Anhanges zu § 29 Abs. 8 UStG 1994 steuerfreien Umsätze für innergemeinschaftliche Lieferungen (dabei sind Gebiete außerhalb Kärntens einem Drittland gleichzusetzen).	- EUR
III. Abgabebefreite Umsätze gem. § 5 Abs. 1 lit. b, c, d, e, f, g und h des K-TAG: (dabei sind Gebiete außerhalb Kärntens einem Drittland gleichzusetzen).	
1. Unternehmensveräußerung im Ganzen oder eines in der Gliederung gesondert geführten Betriebes (§ 4 Abs. 7 UStG 1994)	- EUR
2. Umsätze aus Land- und Forstwirtschaft gem. § 22 Abs. 1 UStG 1994	- EUR
3. Umsätze aus dem Verkauf von Schulbüchern, sowie aus Schüler- und Lehrlingstransporten	- EUR
4. Umsätze von Kinder- und Jugendheimen, Behindertenheimen, Kindergärten, Jugendzeltplätzen; Leistungen von Jugendherbergen an Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	- EUR
5. Umsätze von Betrieben der Wasserver-, Abwasserent- und Abfallentsorgung oder Tierkörperbeseitigung, sofern Gebühren oder Entgelte den Aufwand für die Erhaltung nicht übersteigen.	- EUR
6. Umsätze aus Dauervermietung von Wohnungen (ausgenommen Ferienwohnungen lt. § 3 Abs. 5 Orts- und Nächtigungstaxengesetz 1970) und der Verwaltung von geförderten Wohnungen.	- EUR
IV. Gem. § 5a Abs. 1 des K-TAG: 50% der Umsätze aus	
1. land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (§ 22 Abs. 3 bis 5 UStG 1994)	- EUR
2. den in der Anlage zu § 10 Abs. 2 UStG 1994 aufgezählten Gegenständen ausgenommen die in Z 43a genannten Arzneimittel	- EUR
V. Küchenumsätze gem. § 5a Abs. 2 des K-TAG: bei pauschaler Ermittlung 30% von Pkt. I, sonst gegen Nachweis der tatsächlichen Küchenumsätze.	- EUR
VI. Gem. § 5a Abs. 3 des K-TAG: 90% des Umsatzes von Treib- und Schmierstoffen bei Tankstellen, die durch Eigenhändler betrieben werden.	- EUR
VII. Gem. § 5a Abs. 4 des K-TAG: 90% des Umsatzes beim Handel mit Baumaterialien, soweit es sich um Streckengeschäfte, also um Direktlieferungen vom Werk zum Endabnehmer in Großladungen ab 10 t handelt.	- EUR
VIII. Gem. § 5a Abs. 5 des K-TAG: Umsätze aus Lebens- und Pensionsversicherungen	- EUR
Abgabepflichtiger Umsatz (Punkt I abzüglich Punkte II-VIII)	EUR

Ich (Wir) versicher(e)(n), die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben.

Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

..... Ort Datum Unterschrift

Erläuterung zur Abgabeerklärung

Zu Punkt I.

Der abgabepflichtige Umsatz gem. § 5 K-TAG ist die Summe der **steuerbaren Umsätze** nach § 1 Abs. 1 Z. 1 des UStG 1994, BGBl. Nr. 663. Gemäß § 8 Abs. 1 des Kärntner Tourismusabgabegesetzes (K-TAG) ist jeweils der abgabepflichtige Umsatz des zweit vorangegangenen Kalenderjahres heranzuziehen, soweit §§ 5a und 5b nicht Abweichendes bestimmen.

Es ist dabei zu beachten, dass die Bemessung der Tourismusabgabe nicht vom steuerpflichtigen, sondern vom steuerbaren Umsatz erfolgt. Der Begriff des steuerbaren Umsatzes umfasst die Summe aller Umsätze, welche der Umsatzsteuer unterliegen, ungeachtet allfälliger Umsatzsteuerbefreiungen.

Wurden im zweit vorangegangenen bzw. im laufenden Jahr keine Umsätze erzielt, ist ebenfalls bis zum angegebenen Termin eine **Leermeldung** mit entsprechender Begründung abzugeben.

Sonderfälle des abgabepflichtigen Umsatzes:

Gem. § 5 a, Abs. 2a K-TAG ist bei Mobilfunknetzbetreibern der abgabepflichtige Umsatz die Summe der Abrechnungsbeträge aus Rechnungen, die an Empfänger in Kärnten ergangen sind, abzüglich der Umsatzsteuer.

Gem. § 5a Abs. 6 K-TAG ist bei Geld- und Kreditinstituten einschließlich Bausparkasse der abgabepflichtige Umsatz aus Bankgeschäften die Summe der Bruttoerträge aus Zinsen, Provisionen, Kursgewinnen und Vergütungen und Erträgen jeglicher Art im Sinne der Anlage zu § 43 des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993.

§ 5b K-TAG: Für das Kalenderjahr, in dem eine die Abgabepflicht begründende Tätigkeit aufgenommen wurde (Anfangsjahr), ist der in diesem Jahr selbst erzielte Umsatz zugleich der abgabepflichtige Umsatz.

Für die Ermittlung der Abgabe für das dem Anfangsjahr folgenden Jahr ist das Zwölfwache des durchschnittlichen Monatsumsatzes des Anfangsjahres zugrunde zu legen. Bei üblicherweise nicht ganzjährig ausgeübten Tätigkeiten ist nur vom Sechsfachen auszugehen.

Die Abgabenerklärung für das Anfangsjahr ist gemeinsam mit der Erklärung des dem Anfangsjahr folgenden Jahres abzugeben.

Für das dem Anfangsjahr zweit folgenden Jahr ist der im Vorjahr erzielte Jahresumsatz heranzuziehen.

§ 5c K-TAG: Für das Kalenderjahr, in dem eine Tätigkeit beendet wird, ist die Berechnungsgrundlage für den abgabepflichtigen Umsatz durch zwölf zu teilen und mit der Zahl der angefangenen Monate der noch ausgeübten Tätigkeit zu vervielfachen.

Für das Anfangsjahr und die beiden darauf folgenden Jahre kann eine nachträgliche Neuberechnung der Abgabe erfolgen, sobald die endgültigen Umsätze für diesen Zeitraum feststehen.

Zu Punkt II.

Der § 5 Abs. 1 des K-TAG sieht unter lit. a einige abgabebefreite Umsätze vor, welche zur Bemessung der Tourismusabgabe vom steuerbaren Gesamtumsatz abgezogen werden können. Es ist dabei eine völlige Übereinstimmung mit den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen gegeben, sodass die diesbezüglichen Umsatzziffern ohne Schwierigkeiten aus denselben Unterlagen entnommen werden können, welche auch für die Umsatzbesteuerung maßgebend waren.

Zu Punkt V.

Bei Gast- und Schankgewerbebetrieben, die ohne Einschränkung auf bestimmte Personen mittags oder abends Gäste verköstigen, hat als Anteil des Küchenumsatzes 30 v. H. des Gesamtumsatzes außer Ansatz zu bleiben, sofern das Speisenangebot die Verabreichung einfacher Speisen (§ 111 Abs. 2 Z 3 der Gewerbeordnung 1994) überschreitet. Bei Geltendmachung eines höheren Anteils ist dieser nachzuweisen.

Diese Erläuterungen sind zwangsläufig sehr vereinfacht und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Auskünfte und weitere Informationen stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter der Abteilung selbstverständlich gerne persönlich im Rathaus, Neuer Platz 1, 2. Stock, Zi Nr. 53 und 59, 3. Stock Zi Nr. 61 und 67 sowie telefonisch unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung: (0463) 537 Nebenstellen: 2774 (A-F), 2773 (G-K), 2770 (L-PE), 2771 (PF-STO), 2767 (STR-Z).